II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

VIERTE ENTSCHEIDUNG DES RATES

vom 24. Juni 1975

über die Gleichstellung von Feldbesichtigungen von Saatgutvermehrungsbeständen in dritten Ländern

(75/407/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 66/402/EWG des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Getreidesaatgut (1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 73/438/EWG (2), insbesondere auf Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe a),

gestützt auf die Richtlinie 69/208/EWG des Rates vom 30. Juni 1969 über den Verkehr mit Saatgut von Öl- und Faserpflanzen (3), zuletzt geändert durch die Richtlinie 73/438/EWG, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe a),

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In Australien und Ungarn bestehen Regeln für die Kontrolle von Saatgut. Diese sehen eine amtliche Feldbesichtigung bei der Saatguterzeugung vor.

Eine Prüfung dieser Regeln und ihrer Anwendung hat ergeben, daß die vorgesehenen Feldbesichtigungen die Voraussetzungen der jeweiligen Anlage I der obengenannten Richtlinien erfüllen.

Die vorliegende Entscheidung schließt nicht aus, daß die gemeinschaftlichen Feststellungen aufgehoben werden bzw. ihre Geltungsdauer nicht verlängert wird, wenn sich herausstellt, daß die Voraussetzungen, auf denen sie beruhen, nicht oder nicht mehr gegeben sind. Hierzu sollten weitere praktische Erfahrungen hinsichtlich des aus den genannten Ländern stammenden Saatguts durch Anbau und Kontrolle von Proben im Rahmen der gemeinschaftlichen Vergleichsprüfungen gesammelt werden.

Ein Änderung von Entscheidungen des Rates über Gleichstellungen ist durch den Wechsel in Zuständigkeiten einer nationalen Stelle für amtliche Saatgutkontrolle notwendig geworden —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Es wird festgestellt, daß die Feldbesichtigungen von Vermehrungsbeständen für die Erzeugung von Saatgut der Kategorie „Zertifiziertes Saatgut", die in den im Anhang aufgeführten Ländern von den dort genannten Stellen bei den dort jeweils angegebenen Arten durchgeführt werden, den Voraussetzungen der jeweiligen Anlage I der Richtlinien 66/402/EWG bzw. 69/208/EWG entsprechen, sofern die besonderen

(1) ABl. Nr. 125 vom 11. 7. 1966, S. 2309/66.
(2) ABl. Nr. L 356 vom 27. 12. 1973, S. 79.
(3) ABl. Nr. L 169 vom 10. 7. 1969, S. 3.

Anforderungen des Anhangs zu dieser Entscheidung erfüllt sind.

Artikel 2

In der Anlage zur Ersten Entscheidung 72/292/EWG des Rates vom 20. Juli 1972 über die Gleichstellung von Feldbesichtigungen von Saatgutvermehrungsbeständen in dritten Ländern [1] werden unter der laufenden Nummer 21 in Spalte 3 die Worte „Department of Primary Industries" durch die Worte „Department of Agriculture" ersetzt.

Artikel 3

Im Anhang zur Dritten Entscheidung 74/348/EWG des Rates vom 27. Juni 1974 über die Gleichstellung von Feldbesichtigungen von Saatgutvermehrungsbeständen in dritten Ländern [2] werden unter der laufenden Nummer 1 in Spalte 3 die Worte „Department of Primary Industries" durch die Worte „Department of Agriculture" ersetzt.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist bis zum 30. Juni 1976 anwendbar.

Artikel 5

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Luxemburg am 24. Juni 1975.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. A. CLINTON

(1) ABl. Nr. L 186 vom 16. 8. 1972, S. 22.

(2) ABl. Nr. L 191 vom 15. 7. 1974, S. 11.

ANHANG

Lfd. Nr.	Land	Stelle	Arten	Besondere Anforderungen
1	2	3	4	5
1	Australien	Department of Agriculture, Canberra	Raps	1, 2, 3, 4
2	Ungarn	Országos Vetömagfelügyelöség (Ungarische Samenprüfanstalt), Budapest	Schwarzer Senf Roggen	1, 2, 3, 4 1, 2, 3, 4

Besondere Anforderungen

1. Die Feldbesichtigung wird nach den einzelstaatlichen Regeln für die Anwendung des einschlägigen Systems der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für die sortenmäßige Zertifizierung von Saatgut, das für den internationalen Handel bestimmt ist, durchgeführt.

2. Die Feldbesichtigung wird durch staatliche Behörden oder unter der Verantwortung dieser Behörden durch juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts vorgenommen, sofern diese Personen an dem Ergebnis dieser Besichtigung kein Gewinninteresse haben.

3. Das geerntete Saatgut befindet sich in einer amtlich verschlossenen Packung, die mit einem amtlichen Etikett versehen ist, das mindestens folgende Angaben enthält:

   a) verantwortliche Stelle und Land,

   b) Art,

   c) Sorte,

   d) Bezugsnummer des Basissaatguts und Name des Mitgliedstaats, der die Anerkennung des Basissaatguts vorgenommen hat,

   e) Bezugsnummer der Partie,

   f) angegebenes Netto- oder Bruttogewicht,

   g) „nicht anerkanntes Saatgut".

   Alle Angaben sind mindestens in einer der Amtssprachen der Europäischen Gemeinschaften gehalten.

4. Ein amtlicher Vermerk enthält folgende Angaben:

   — die Größe der Anbaufläche,

   — die Menge des geernteten Saatguts,

   — die Bestätigung, daß der Feldbestand, aus dem das Saatgut stammt, mit Erfolg amtlich feldbesichtigt worden ist.